



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle  
für Asyl- und Ausländerrecht  
Hallerstrasse 58  
3012 Bern  
031 381 45 40  
info@beobachtungsstelle.ch

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Per Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 21. November 2019

### **Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration – Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) im Rahmen der Vernehmlassung. Wird zu bestimmten Punkten nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

Im Zusammenhang mit Reisen von anerkannten Flüchtlingen verweist die SBAA auf ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung „Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen“ (AIG 18.026) vom 22. August 2019.

#### ***Reiseverbot in Heimat- oder Herkunftsstaat***

Die Motion 15.3953 von Nationalrat Gerhard Pfister verlangt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, so dass Reisen in Heimat- oder Herkunftsstaaten für vorläufig Aufgenommene analog zu den anerkannten Flüchtlingen generell untersagt sind. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) soll eine solche Reise im Einzelfall nur dann bewilligen können, wenn sie zur Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise und Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat notwendig ist.

Die SBAA kritisiert die geplanten Verschärfungen scharf und lehnt sie klar ab. Reisen ins Heimat- oder Herkunftsland werden für vorläufig Aufgenommene bereits heute sehr restriktiv gehandhabt und nur in Ausnahmefällen bewilligt. Eine weitere Einschränkung der Grundrechte der betroffenen Personen verstösst gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Insbesondere das Recht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK) sowie die Bewegungsfreiheit als Teil der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) werden durch das Reiseverbot unverhältnismässig stark eingeschränkt.

Der Vorschlag des EJPD geht deutlich über die vom Parlament geforderten Verschärfungen hinaus. Die SPK-S hatte in ihrer Stellungnahme zur Motion Pfister an den Bundesrat gefordert, dass Ausnahmen möglich bleiben müssen. Abgesehen von der Vorbereitung der selbst-

ständigen und definitiven Ausreise (Art. 59d Abs. 2 E-AIG) fehlen nun aber im vorliegenden Vorschlag Ausnahmen. Die SBAA spricht sich deshalb dafür aus, Art. 59d E-AIG zu streichen.

### ***Reiseverbot in Drittstaaten***

Neben der eigentlichen Umsetzung der Motion Pfister sollen im AIG neu auch Regelungen für Reisen in einen *anderen* Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen verankert werden (Art. 59e E-AIG). Reisen in diese Staaten sollen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Der Bundesrat legt auf Verordnungsstufe fest, unter welchen eingeschränkten Voraussetzungen solche Reisen von vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen im Einzelfall und ausnahmsweise aus besonderen persönlichen Gründen bewilligt werden können.

Die Definition dieser Gründe und somit die praktische Auswirkung auf die Betroffenen ist unklar. Da die Reisefreiheit für vorläufig Aufgenommene bereits heute sehr stark eingeschränkt ist und nur in Ausnahmefällen ein Reisevisum erteilt wird, ist davon auszugehen, dass es zu unhaltbaren Einschränkungen der fundamentalen Menschenrechte wie das Recht auf Familienleben (Art. 14 BV/ Art. 8 EMRK) und die persönliche Freiheit (Art. 10 BV) der Betroffenen kommt. Ein öffentliches Interesse, das eine solche generelle Regelung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass kein parlamentarischer Auftrag besteht, hier gesetzgeberisch tätig zu werden. Die SBAA weist zudem darauf hin, dass sich der Bundesrat selbst mehrmals gegen eine grössere Einschränkung der Reisefreiheit von anerkannten Flüchtlingen ausgesprochen hatte. Dies u.a. mit der Begründung, dass dies den Besuch von nahen Familienangehörigen in Nachbarstaaten verunmögliche. Weshalb das EJPD nun ein solches Reiseverbot für vorläufig Aufgenommene einführen möchte, ist nicht nachvollziehbar.

Neu soll auch asylsuchenden Personen im Besonderen eine Reise in einen Drittstaat nur noch dann bewilligt werden können, wenn dies für die Durchführung des Asyl- oder Wegweisungsverfahrens insbesondere für die Durchführbarkeit der Wegweisung notwendig ist. Die SBAA kritisiert, dass keine weiteren Ausnahmen wie humanitäre oder wichtige persönliche Gründe vorgesehen sind.

Die SBAA lehnt ein generelles Reiseverbot in Drittstaaten daher entschieden ab. Die eingeschränkten bzw. nicht vorhandenen Ausnahmen (für bestimmte Personengruppen) verstossen gegen fundamentale Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung (Art. 36 BV) und verletzen so die Betroffenen in ihren Grundrechten. Auch die vorgeschlagenen Sanktionen für unerlaubte Reisen in Heimat- bzw. Herkunftsländer und Drittstaaten lehnt die SBAA aus Gründen der Unverhältnismässigkeit ab.

### ***Punktueller Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme***

#### ***Kantonswechsel***

Die Motion 18.3002 der Staatspolitischen Kommission des Ständerates beauftragte den Bundesrat, einen Gesetzesentwurf mit punktuellen Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme vorzulegen, um die höchsten Hürden für die Arbeitsmarktintegration für Personen zu beseitigen, die längerfristig in der Schweiz bleiben.

Die SBAA begrüsst, dass zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration im AIG ein Anspruch auf Kantonswechsel geschaffen werden soll, wenn die betreffende Person ausserhalb des Wohnkantons erwerbstätig ist oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Die Voraussetzungen, dass ein Arbeitsverhältnis seit mindestens 12 Monaten bestehen muss und weder die betreffende Person noch ihre Familienangehörigen Sozialhilfeleistungen beziehen dürfen, erachtet die SBAA jedoch als ungeeignet. Das Erfordernis der Sozialhilfeunabhängigkeit verfehlt durch die zweckfremden Bedingungen ihr Ziel – sollen vorläufig Aufgenommene, die Sozialhilfe beziehen, doch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Wenn ihnen die Chance auf eine Arbeit in einem anderen Kanton aufgrund von Sozialhilfebezug verwehrt wird, ist dies kontraproduktiv.

*Keine neue Bezeichnung der vorläufigen Aufnahme*

Die SBAA bedauert, dass der Bundesrat darauf verzichtet, eine neue Bezeichnung für die vorläufige Aufnahme vorzuschlagen. Die Argumentation, dass keine Bezeichnung gefunden werden konnte, die sowohl dem Anliegen einer Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt als auch der Anforderung an eine klare Umschreibung der Rechtsstellung Rechnung trägt, erachtet die SBAA als unbefriedigend. Vorläufig Aufgenommene sind schutzbe-rechtigt und es ist belegt, dass viele längerfristig in der Schweiz bleiben müssen. Die SBAA plädiert deshalb weiterhin für eine Anpassung der irreführenden Bezeichnung der vorläufigen Aufnahme, die nicht der Realität entspricht.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Noémi Weber  
Geschäftsleiterin SBAA